

1960	Ausgegeben zu Bonn am 19. März 1960	Nr. 14
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
8. 3. 60	Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen	1245
1. 3. 60	Verordnung über die Aufbringung des Unterschiedsbetrages nach dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung	1249
3. 2. 60	Bekanntmachung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anerkennung der Zuständigkeit der Kommission durch Norwegen für weitere zwei Jahre)	1250
3. 2. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein	1251
3. 2. 60	Bekanntmachung über die Verlängerung des Protokolls von 1954 über die nach Ablauf des Deutschen Kreditabkommens von 1952 verbleibenden kurzfristigen deutschen Schulden	1252
	Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (<i>Nachrichtlicher Abdruck</i>):	
23. 11. 59	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft -- Richtlinien zur Festlegung der Einzelheiten der schrittweisen Anwendung des Niederlassungsrechts in den überseeischen Ländern und Gebieten und den französischen überseeischen Departements	1253
	Hinweis	1256

Dieser Nummer liegen die zeitliche Übersicht für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1959, und je ein Titelblatt für die beiden Bände des Jahrgangs bei.

Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen *)

Vom 8. März 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 6. Juni 1959 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*) Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages wird auf Seite 169 der Nummer 14 des Bundesgesetzblattes Teil I verkündet werden.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 22 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. März 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
von Merkatz

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen
und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

DER PRÄSIDENT
 DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DER BUNDESPRÄSIDENT
 DER REPUBLIK ÖSTERREICH

SIND IN DEM WUNSCH, in Zivil- und Handelssachen die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden zu sichern,

ÜBEREINGEKOMMEN, hierüber einen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
 Herrn Dr. Carl-Hermann Mueller-Graaf,
 außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
 der Bundesrepublik Deutschland in Österreich,
 und

Herrn Fritz Schäffer,
 Bundesminister der Justiz,

der Bundespräsident der Republik Österreich
 Herrn DDr. h. c. Dipl.-Ing. Leopold Figl,
 Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten,
 und

Herrn Dr. Otto Tschadek,
 Bundesminister für Justiz,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

ERSTER ABSCHNITT

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Artikel 1

(1) Die in Zivil- oder Handelssachen ergangenen Entscheidungen der Gerichte des einen Staates, durch die in einem Verfahren der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit (im streitigen Verfahren oder im Verfahren außer Streitsachen) über Ansprüche der Parteien erkannt wird, werden im anderen Staat anerkannt, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig sind. Als Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind auch Urteile anzusehen, die in einem gerichtlichen Strafverfahren über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- oder Handelsrechtes ergangen sind.

(2) Für die Anerkennung ist es ohne Bedeutung, ob die Entscheidung als Urteil, Beschluß, Zahlungsbefehl, Zahlungsauftrag, Vollstreckungsbefehl oder sonstwie benannt ist.

Artikel 2

Die Anerkennung darf nur versagt werden,

1. wenn sie der öffentlichen Ordnung des Staates, in

dem die Entscheidung geltend gemacht wird, widerspricht; oder

2. wenn die unterlegene Partei sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat,

a) sofern ihr die Ladung oder die Verfügung, durch die das Verfahren eingeleitet worden war, nicht nach dem Rechte des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, zugestellt worden war, oder

b) sofern sie nachweist, daß sie von der Ladung oder der Verfügung nicht so zeitgerecht Kenntnis nehmen konnte, um sich auf das Verfahren einlassen zu können; oder

3. wenn nach dem Rechte des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, die Gerichte dieses oder eines dritten Staates kraft Gesetzes ausschließlich zuständig waren; oder

4. wenn für die Entscheidung lediglich der Gerichtsstand des Vermögens gegeben war und die unterlegene Partei

a) entweder sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen oder

b) vor Einlassung zur Hauptsache erklärt hat, sich auf den Rechtsstreit nur im Hinblick auf das Vermögen einzulassen, das sich im Staate des angerufenen Gerichtes befindet; oder

5. wenn für die Entscheidung lediglich der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 88 Absatz 2 der österreichischen Jurisdiktionsnorm — Faktorengerichtsstand — gegeben war und die unterlegene Partei sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat.

Artikel 3

(1) Die Anerkennung darf nicht allein deshalb versagt werden, weil das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach den Regeln seines internationalen Privatrechtes andere Gesetze angewendet hat, als sie nach dem internationalen Privatrecht des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, anzuwenden gewesen wären.

(2) Die Anerkennung darf jedoch aus dem im Absatz 1 genannten Grunde versagt werden, wenn die Entscheidung auf der Beurteilung eines familienrechtlichen oder eines erbrechtlichen Verhältnisses, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung oder der Todeserklärung eines Angehörigen des Staates beruht, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, es sei denn, daß sie auch bei Anwendung des internationalen Privatrechtes des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, gerechtfertigt wäre.

Artikel 4

Die in einem Staat ergangene Entscheidung, die in dem anderen Staate geltend gemacht wird, darf nur daraufhin geprüft werden, ob einer der im Artikel 2 oder im Artikel 3 Absatz 2 genannten Versagungsgründe vorliegt. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

I. Allgemeines

Artikel 5

(1) Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die in einem Staate vollstreckbar und in dem anderen Staat anzuerkennen sind, werden in diesem Staate nach Maßgabe der Artikel 6 und 7 vollstreckt.

(2) Vorläufig vollstreckbare Entscheidungen von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland, die auf eine Geldleistung lauten, und Entscheidungen österreichischer Gerichte, auf Grund deren in der Republik Österreich Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden könnte, werden, sofern sie in dem anderen Staat anzuerkennen sind, in diesem Staate nach Maßgabe der Artikel 6, 8 bis 10 vollstreckt.

Artikel 6

Die Vollstreckbarerklärung (die Bewilligung der Exekution) und die Durchführung der Zwangsvollstreckung richten sich, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, nach dem Rechte des Staates, in dem vollstreckt werden soll.

II. Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen

Artikel 7

(1) Der betreibende Gläubiger hat dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung (Bewilligung der Exekution) beizufügen

1. eine mit amtlichem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der Entscheidung, die auch die Gründe enthalten muß, es sei denn, daß solche nach dem Rechte des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, nicht erforderlich waren;
2. den Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist; dieser Nachweis ist zu erbringen
 - a) bei Entscheidungen von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland durch das Zeugnis über die Rechtskraft und durch die Vollstreckungsklausel,
 - b) bei Entscheidungen österreichischer Gerichte durch die Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.

(2) Hat die unterlegene Partei sich auf das Verfahren nicht eingelassen, so hat der betreibende Gläubiger außerdem nachzuweisen, daß die das Verfahren einleitende Ladung oder Verfügung der unterlegenen Partei ordnungsgemäß zugestellt worden ist; dieser Nachweis ist durch eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder durch eine gerichtliche Bestätigung über den Zustellungsvorgang zu erbringen.

III. Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen

Artikel 8

(1) Soll die Entscheidung eines österreichischen Gerichtes, auf Grund deren in der Republik Österreich Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden könnte, in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt werden, so hat das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, auf Antrag des betreibenden Gläubigers unter sinngemäßer Anwendung der österreichischen Exekutionsordnung darüber zu beschließen, ob und für welchen Zeitraum die Exekution zur Sicherstellung zulässig ist; eine bestimmte

Exekutionshandlung hat es jedoch nicht zu bewilligen. Ist die Zulässigkeit der Exekution von der Leistung einer Sicherheit abhängig, so ist diese beim österreichischen Gericht zu erlegen.

(2) Der Antrag des betreibenden Gläubigers, die Entscheidung des österreichischen Gerichtes für vollstreckbar zu erklären, kann von dem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland nicht deshalb abgelehnt werden, weil der im Absatz 1 genannte Beschluß, mit dem die Exekution zur Sicherstellung für zulässig erklärt wurde, noch nicht rechtskräftig ist.

Artikel 9

(1) Der betreibende Gläubiger hat dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung (Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung) beizufügen

1. eine Ausfertigung der Entscheidung, die den Erfordernissen des Artikels 7 Absatz 1 Z. 1 entspricht;
2. den Nachweis, daß die Entscheidung der unterlegenen Partei ordnungsgemäß zugestellt worden ist; dieser Nachweis ist durch eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder durch eine gerichtliche Bestätigung über den Zustellungsvorgang zu erbringen;
3. den Nachweis, daß die Entscheidung vollstreckbar ist; dieser Nachweis ist zu erbringen
 - a) bei Entscheidungen österreichischer Gerichte durch eine mit dem amtlichen Siegel versehene Ausfertigung des im Artikel 8 Absatz 1 genannten Beschlusses über die Zulässigkeit der Exekution zur Sicherstellung und, falls eine Sicherheit zu leisten war, durch eine gerichtliche Bestätigung über deren Ertrag,
 - b) bei Entscheidungen von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland durch die Vollstreckungsklausel und, falls die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig ist, durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, aus der sich ergibt, daß die Sicherheit geleistet wurde.

(2) Hat die unterlegene Partei sich auf das Verfahren nicht eingelassen, so hat der betreibende Gläubiger außerdem den im Artikel 7 Absatz 2 geforderten Nachweis zu erbringen.

Artikel 10

(1) In der Republik Österreich ist auf Grund der im Artikel 5 Absatz 2 genannten Entscheidungen von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland nur die Exekution zur Sicherstellung zulässig. Einer Glaubhaftmachung der Gefährdung bedarf es jedoch nicht, wenn der betreibende Gläubiger die in der Entscheidung geforderte Sicherheit geleistet hat (Artikel 9 Absatz 1 Z. 3 Buchst. b).

(2) In der Bundesrepublik Deutschland sind in Vollziehung der Vollstreckbarerklärung der im Artikel 5 Absatz 2 genannten Entscheidungen österreichischer Gerichte nur solche Maßnahmen zulässig, die der Sicherung des betreibenden Gläubigers dienen.

DRITTER ABSCHNITT

**Gerichtliche Vergleiche,
Schiedssprüche und öffentliche Urkunden**

Artikel 11

(1) Gerichtliche Vergleiche werden den rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt.

(2) Der betreibende Gläubiger hat dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung (Bewilligung der Exekution) eine mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit (der Vollstreckungsklausel) und dem amtlichen Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung des Vergleiches beizufügen.

Artikel 12

(1) Die Anerkennung und die Vollstreckung von Schiedssprüchen bestimmen sich nach dem Übereinkommen, das zwischen beiden Staaten jeweils in Kraft ist.

(2) Vor einem Schiedsgericht abgeschlossene Vergleiche werden den Schiedssprüchen gleichgestellt.

Artikel 13

(1) Öffentliche Urkunden, die in einem Staat errichtet und dort vollstreckbar sind, werden in dem anderen Staate wie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen vollstreckt. Zu diesen Urkunden gehören insbesondere gerichtliche oder notarielle Urkunden und die in Unterhaltssachen von einer Verwaltungsbehörde — Jugendamt — aufgenommenen Verpflichtungserklärungen und Vergleiche.

(2) Der betreibende Gläubiger hat dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung (Bewilligung der Exekution) eine mit amtlichem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der öffentlichen Urkunde beizufügen.

VIERTER ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag ist nicht anzuwenden

1. auf Entscheidungen in Ehesachen und in anderen Familienstandssachen;
2. auf Entscheidungen in Konkursverfahren und in Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren);
3. auf einstweilige Verfügungen oder einstweilige Anordnungen und auf Arreste.

(2) Dieser Vertrag ist jedoch anzuwenden auf solche einstweilige Verfügungen oder einstweilige Anordnungen, die auf Leistung des Unterhaltes oder auf eine andere Geldleistung lauten. Diese Titel werden wie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen vollstreckt.

Artikel 15

Die österreichischen Börsenschiedsgerichte sind Gerichte im Sinne dieses Vertrages in den Streitigkeiten, in denen sie ohne Rücksicht auf einen Schiedsvertrag zur Entscheidung zuständig sind. Soweit ihre Zuständigkeit auf einem Schiedsvertrag beruht, sind sie als Schiedsgerichte anzusehen.

Artikel 16

Der betreibende Gläubiger, dem von dem Gericht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, das Armenrecht bewilligt worden ist, genießt ohne weiteres das Armenrecht auch für die Vollstreckung im anderen Staate.

Artikel 17

Ist eine Sache vor dem Gericht eines Staates rechts-hängig (streitanhängig) und wird die Entscheidung in dieser Sache in dem anderen Staat anzuerkennen sein, so hat ein Gericht dieses Staates in einem Verfahren, das bei ihm wegen desselben Gegenstandes und zwischen denselben Parteien später anhängig wird, die Entscheidung abzulehnen.

Artikel 18

Dieser Vertrag berührt nicht die Bestimmungen anderer Verträge, die zwischen beiden Staaten gelten oder gelten werden und die für besondere Rechtsgebiete die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen oder öffentlichen Urkunden regeln.

Artikel 19

(1) Dieser Vertrag ist nur auf Schuldtitel (Exekutionstitel) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1959 entstanden sind.

(2) Auf Schuldtitel (Exekutionstitel), die eine Verpflichtung zur Leistung eines gesetzlichen Unterhaltes zum Gegenstand haben, ist dieser Vertrag für die nach dem 31. Dezember 1959 fällig werdenden Leistungen auch dann anzuwenden, wenn der Schuldtitel (Exekutionstitel) in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1959 entstanden ist.

Artikel 20

Soweit in anderen Verträgen hinsichtlich der Vollstreckung von Schuldtiteln (Exekutionstiteln) auf den Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21. Juni 1923 verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages an dessen Stelle.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 21

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 22

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 23

Jeder der beiden Staaten kann den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie dem anderen Staate notifiziert wurde.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 6. Juni 1959, in zwei Urschriften.

Für
die Bundesrepublik Deutschland:
Mueller-Graaf
Fritz Schäffer

Für
die Republik Österreich:
Leopold Figl
Dr. Otto Tschadek

Verordnung
über die Aufbringung des Unterschiedsbetrages nach dem Vertrag vom 10. März 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien
über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung

Vom 1. März 1960

Auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 168) wird im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Von dem nach Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages zu zahlenden Unterschiedsbetrag von 26 Millionen DM werden

- 8,50 Millionen DM vom Bund,
- 15,83 Millionen DM von den Trägern der Arbeiterrentenversicherung,
- 1,35 Millionen DM von den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung und
- 0,32 Millionen DM von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

getragen.

(2) Auf der Grundlage des für das Kalenderjahr 1956 errechneten Verhältnisses der Beitragseinnahmen werden die aufzubringenden Beträge

- für die Träger der Arbeiterrentenversicherung vom Bundesversicherungsamt,
- für die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung von der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland

festgestellt.

(3) Von dem von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung aufzubringenden Betrag von 0,32 Millionen DM wird ein Betrag von

- 153 575 DM von der Bergbau-Berufsgenossenschaft,
- 10 250 DM von der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,
- 3 840 DM von der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glasindustrie,

- 1 350 DM von der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft,
- 1 075 DM von der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
- 18 325 DM von der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
- 935 DM von der Süddeutschen Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft,
- 21 875 DM von der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
- 27 775 DM von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
- 5 400 DM von der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft,
- 6 550 DM von der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft,
- 2 075 DM von der Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
- 5 350 DM von der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft,
- 1 625 DM von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
- 2 000 DM von der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover,
- 3 425 DM von der Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal,
- 750 DM von der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft,
- 2 675 DM von der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft,
- 5 325 DM von der Bayerischen Bau-Berufsgenossenschaft,
- 40 950 DM von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft,
- 3 400 DM von der Großhandels-Lagerei-Berufsgenossenschaft,
- 1 475 DM von der Berufsgenossenschaft für Straßen-, Privat- und Kleinbahnen,

getragen.

§ 2

Die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Versicherungsträger führen die festgestellten Beträge binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung an den Bund ab.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 12 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der

Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 25. Juni 1958 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. März 1960

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Bekanntmachung über die Ausübung
der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte
gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
(Anerkennung der Zuständigkeit der Kommission durch Norwegen
für weitere zwei Jahre)**

Vom 3. Februar 1960

Die Regierung des Königreichs Norwegen hat die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 9. Dezember 1959 für weitere zwei Jahre anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. März 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 402) und vom 6. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 146) sowie im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 1079).

Bonn, den 3. Februar 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Scherpenberg

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung
der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein**

Vom 3. Februar 1960

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1959 zu dem Internationalen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein (Bundesgesetzblatt II S. 456) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

die Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1960
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 24. Juli 1959 bei der französischen Regierung mit folgender Interpretationserklärung hinterlegt worden:

(Übersetzung)

« En ratifiant cette Convention la République Fédérale d'Allemagne considère que son droit demeure intangible d'analyser à tout moment, avec tous les soins d'exactitude demandés dans les différentes circonstances, des vins suivant d'autres méthodes que celles prévues à l'annexe A de la convention et de prendre, en fonction des résultats de ces analyses, les mesures découlant de la législation allemande. »

„Die Bundesrepublik Deutschland geht bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein davon aus, daß ihr Recht unberührt bleibt, jederzeit Weine mit der nach Sachlage gebotenen Sorgfalt auch nach anderen als den in Anlage A des Übereinkommens aufgeführten Methoden zu untersuchen und die Ergebnisse dieser Untersuchung den nach der deutschen Gesetzgebung zu treffenden Maßnahmen zugrunde zu legen.“

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für

Spanien	am	14. Juni 1957
Frankreich	am	14. Juni 1957
die Türkei	am	14. Juni 1957
Osterreich	am	14. Juni 1957
Griechenland	am	14. Juni 1957
Portugal	am	30. Juni 1957
Italien	am	8. September 1957
Chile	am	28. November 1957
Marokko	am	14. Mai 1958
Jugoslawien	am	21. November 1958.

Bonn, den 3. Februar 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Scherpenberg

**Bekanntmachung über die Verlängerung
des Protokolls von 1954 über die nach Ablauf des Deutschen Kreditabkommens von 1952
verbleibenden kurzfristigen deutschen Schulden**

Vom 3. Februar 1960

Unter Bezugnahme auf Artikel 21 des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) wird hiermit bekanntgemacht:

Das am 2. Dezember 1954 in Kraft getretene und durch vier Verlängerungsprotokolle jeweils um zwölf Monate verlängerte Protokoll von 1954 über die nach Ablauf des Deutschen Kreditabkommens von 1952 verbleibenden kurzfristigen Schulden ist durch das Fünfte Verlängerungsprotokoll mit Wirkung vom 2. Dezember 1959 um weitere zwölf Monate verlängert worden.

Das Fünfte Verlängerungsprotokoll zum Protokoll von 1954 ist mit einer deutschen Übersetzung in der Mitteilung Nr. 6002/60 der Deutschen Bundesbank vom 13. Januar 1960 im Bundesanzeiger Nr. 12 vom 20. Januar 1960 veröffentlicht worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 128).

Bonn, den 3. Februar 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Scherpenberg

Bekanntmachung

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 23. November 1959 Richtlinien zur Festlegung der Einzelheiten der schrittweisen Anwendung des Niederlassungsrechts in den überseeischen Ländern und Gebieten und den französischen überseeischen Departements beschlossen.

Die Richtlinien, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 7 vom 10. Februar 1960 S. 147 veröffentlicht wurden, werden nachstehend bekanntgegeben.

Nachrichtlicher Abdruck

Richtlinien zur Festlegung der Einzelheiten der schrittweisen Anwendung des Niederlassungsrechts in den überseeischen Ländern und Gebieten und den französischen überseeischen Departements

DER RAT

DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages, insbesondere auf die Artikel 131, 132 Absatz 5, 136, 189 und 198,

gestützt auf die Bestimmungen des Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 8, 14, 16 und 17,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gestützt auf die Stellungnahme der Regierungen oder der örtlichen Behörden der assoziierten überseeischen Länder und Gebiete,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung einerseits, daß die Tätigkeiten, bei deren Ausübung die Niederlassungsfreiheit einen besonders nützlichen Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der überseeischen Länder und Gebiete darstellt, mit Vorrang behandelt werden müssen,

in der Erwägung,

— daß die Richtlinien unter Berücksichtigung des bereits tatsächlich erreichten Ausmaßes an Freiheit im Niederlassungsrecht in den Rechtssystemen der verschiedenen Länder, wie es von den zuständigen Regierungen dargestellt wurde, ausgearbeitet wurden und daß die Richtlinien bezwecken, die Bemühungen der Regierungen in dieser Richtung zu verstärken, indem sie genau angeben, welche bestimmten Ergebnisse zu erreichen sind,

— daß sie keinesfalls so auszulegen sind, daß sie etwa Maßnahmen, die von nationalen oder lokalen Behörden selbst im Rahmen der Vorschriften des Vertrages und des Durchführungsabkommens zur Erweiterung des Niederlassungsrechts getroffen werden können, entgegenstehen,

in der Erwägung,

— daß das Durchführungsabkommen für eine beschränkte Zeitdauer geschlossen ist,

— daß die Beseitigung der Diskriminierungen auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts in den überseeischen Ländern und Gebieten schrittweise unter Berücksichtigung der übrigen wirtschaftlichen Assoziierungsmaßnahmen erfolgen soll,

— daß Artikel 14 des Durchführungsabkommens die Aufrechterhaltung der am Ende des fünften Jahrs erzielten Ergebnisse auf dem Gebiete des Niederlassungsrechts vorsieht,

— daß auf Grund des Artikels 136 Absatz 2 des oben erwähnten Vertrages der Rat vor Ablauf der Geltungsdauer des Durchführungsabkommens auf Grund der erzielten Ergebnisse und der Grundsätze dieses Vertrages die Bestimmungen für einen neuen Zeitabschnitt festlegt,

— daß daher die Beseitigung gewisser Diskriminierungen bis nach Ablauf der fünf Jahre aufzuschieben ist,

in der Erwägung, daß die augenblicklichen Umstände die Anwendung des Artikels 8 des Durchführungsabkommens in den in Artikel 16 dieses Durchführungsabkommens aufgeführten Gebieten, abgesehen von gewissen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den französischen überseeischen Departements, zur Zeit schwierig gestalten,

in der Erwägung, daß in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi drei Arten von Steuerbefreiungen nur zugunsten von belgischen Aktiengesellschaften bestehen, die sich in kongolesische Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln, und daß die Aufhebung dieser Befreiungen durch die Behörde, die sie eingeführt hat, zur Zeit geprüft wird, daß diese Frage also vorerst zurückzustellen ist,

— daß es folglich zur Zeit nicht erforderlich erscheint, Richtlinien hierzu zu erlassen,

in der Erwägung, daß in dem unter italienischer Verwaltung stehenden Treuhandgebiet Somaliland keine

Diskriminierungen bestehen und daß es daher nicht erforderlich ist, mit Bezug auf dieses Land Richtlinien zu erlassen,

in der Erwägung, daß jeder Mitgliedstaat sich auf die Bestimmungen von Artikel 8 des Durchführungsabkommens hinsichtlich jedes überseeischen Landes oder Gebietes berufen kann ohne Rücksicht auf das zur Zeit dort gültige internationale Statut,

in der Erwägung, daß, soweit auf Grund des Artikels 136 nicht Sonderregelungen getroffen werden, gemäß Artikel 132 Absatz 5 für das Niederlassungsrecht der Staatsangehörigen und Gesellschaften der assoziierten überseeischen Länder und Gebiete die Bestimmungen und Verfahrensregeln des Kapitels Niederlassungsfreiheit, und zwar unter Ausschluß jeder Diskriminierung, gelten,

— daß die damit verbundenen Probleme nicht Gegenstand des folgenden Textes sind,

ERLÄSST FOLGENDE RICHTLINIEN:

Artikel 1

In den überseeischen Ländern und Gebieten findet das Niederlassungsrecht auf die Angehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten als des Staates, der besondere Beziehungen zu dem betreffenden Land oder Gebiet unterhält, nach folgenden Bestimmungen schrittweise Anwendung:

a) Während des zweiten Jahrs der Anwendung des Durchführungsabkommens:

1. In der Republik Senegal, der Sudanesischen Republik, der Republik Elfenbeinküste, der Republik Dahomey, der Islamitischen Republik Mauretanien, der Republik Niger, der Republik Obervolta, der Madagassischen Republik,

in Saint-Pierre und Miquelon, im Gebiet der Komoren, in Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörigen Gebieten, Französisch-Polynesien, den australen und antarktischen Gebieten

sind die Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik gesetzlich anerkannt. Diese Gesellschaften und ihre Tochtergesellschaften können insbesondere Vermögen innehaben und Rechtshandlungen jeder Art vornehmen; dies umfaßt unter anderem die Fähigkeit zu klagen und verklagt zu werden.

2. In der Republik Senegal, der Sudanesischen Republik, der Republik Elfenbeinküste, der Republik Dahomey, der Islamitischen Republik Mauretanien, der Republik Niger, der Republik Obervolta, der Madagassischen Republik,

in Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörigen Gebieten, Französisch-Polynesien

findet das Recht, das Hotelgewerbe auszuüben, auf Angehörige und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik Anwendung.

3. In der Republik Senegal, der Sudanesischen Republik, der Republik Elfenbeinküste, der Republik Dahomey, der Islamitischen Republik Mauretanien, der Republik Niger, der Republik Obervolta, der Madagassischen Republik,

in Französisch-Somaliland

findet das Recht, den Beruf eines Landvermessungssachverständigen auszuüben, auf Angehörige der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik Anwendung; diese müssen den Titel oder das amtliche Prüfungszeugnis besitzen, die in Frankreich erforderlich sind, oder das als gleichwertig anerkannte Zeugnis ihres Heimatstaats, im zweiten Falle unter der Voraussetzung, daß die Tätigkeit eines Landvermessungssachverständigen dort behördlich geregelt ist.

4. In der Republik Senegal, der Sudanesischen Republik, der Republik Elfenbeinküste, der Republik Dahomey, der Islamitischen Republik Mauretanien, der Republik Niger, der Republik Obervolta, der Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik, der Republik Tschad, der Gabonesischen Republik, der Madagassischen Republik,

in Saint-Pierre und Miquelon, im Gebiet der Komoren, in Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörigen Gebieten, Französisch-Polynesien, den australen und antarktischen Gebieten,

in der Togolesischen Republik und im Staat Kamerun

ist das Recht, den Beruf eines Architekten auszuüben, für Angehörige der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik, die das in Frankreich erforderliche amtliche Prüfungszeugnis oder das als gleichwertig anerkannte Zeugnis ihres Heimatstaats besitzen, im zweiten Falle unter der Voraussetzung, daß die Tätigkeit eines Architekten dort behördlich geregelt ist, nicht mehr von der Verbürgung der Gegenseitigkeit zugunsten der französischen Staatsangehörigen abhängig, die ihren Beruf in den übrigen Mitgliedstaaten ausüben.

b) Spätestens während des dritten Jahrs der Anwendung des Durchführungsabkommens:

1. In der Madagassischen Republik, Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörigen Gebieten

werden Angehörigen und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik Genehmigungen für den Erwerb von Grundbesitz und das Recht zur freien Verfügung über unbewegliches Vermögen gewährt.

2. In Niederländisch-Neuguinea

findet das Recht auf Pacht und Erbpacht von Grundbesitz auf die Angehörigen und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten des Königreichs der Niederlande Anwendung.

3. In der Republik Senegal, der Sudanesischen Republik, der Republik Elfenbeinküste, der Republik Dahomey, der Islamitischen Republik Mauretanien, der Republik Niger, der Republik Obervolta, der Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik, der Republik Tschad, der Gabonesischen Republik, der Madagassischen Republik,

in Saint-Pierre und Miquelon, im Gebiet der Komoren, in Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörigen Gebieten, Französisch-Polynesien, den australen und antarktischen Gebieten,

in der Togolesischen Republik und im Staat Kamerun ist das Recht, Bankgeschäfte vorzunehmen, eine Bankgesellschaft oder eine ihrer Agenturen zu leiten, zu verwalten oder zu betreiben sowie als Beauftragter einer Bank für diese alle mit den Bankgeschäften verbundenen Schriftstücke zu unterzeichnen, bei Angehörigen der Mitgliedstaaten nicht mehr an die Staatsangehörigkeit gebunden.

4. In der Republik Senegal, der Sudanesischen Republik, der Republik Elfenbeinküste, der Republik Dahomey, der Islamitischen Republik Mauretanien, der Republik Niger, der Republik Obervolta

kann die zur Eröffnung eines Reisebüros erforderliche Genehmigung nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit den Angehörigen und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik verweigert werden. Jedoch wird für die Genehmigung von Pilgerfahrten die bestehende Regelung beibehalten.

5. In der Republik Senegal, der Sudanesischen Republik, der Republik Elfenbeinküste, der Republik Dahomey,

mey, der Islamitischen Republik Mauretanien, der Republik Niger, der Republik Obervolta, der Madagassischen Republik,

in Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörigen Gebieten, Französisch-Polynesien

findet das Recht, den Beruf des Fabrikanten oder des Händlers von Rundfunk- oder Elektrogeräten und Ersatzteilen auszuüben, auf Angehörige und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik Anwendung.

6. In der Madagassischen Republik und in Französisch-Somaliland

findet das Recht, den Beruf eines Theater- und Lichtspielunternehmers auszuüben, auf Angehörige und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik Anwendung.

c) *Spätestens während des vierten Jahrs der Anwendung des Durchführungsabkommens:*

1. In der Republik Senegal, der Sudanesischen Republik, der Republik Elfenbeinküste, der Republik Dahomey, der Islamitischen Republik Mauretanien, der Republik Niger, der Republik Obervolta, der Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik, der Republik Tschad, der Gabonesischen Republik, der Madagassischen Republik,

in Saint-Pierre und Miquelon, im Gebiet der Komoren, in Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörigen Gebieten, Französisch-Polynesien, den australen und antarktischen Gebieten,

in der Togolessischen Republik und im Staat Kamerun findet das Recht, Bergbau zu treiben, auf Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik Anwendung. Die zwischen den Gesellschaften der Mitgliedstaaten bestehenden Diskriminierungen in bezug auf die Staatsangehörigkeit der Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer, Mitglieder des Aufsichtsrats, Geschäftsführer, Gesellschafter, Direktoren und Angestellte der Bergwerksgesellschaften sind aufgehoben.

2. In der Togolessischen Republik und im Staat Kamerun werden die Diskriminierungen für den Besitz der Kapitalmehrheit an Bergwerksgesellschaften zwischen den Gesellschaften der Mitgliedstaaten aufgehoben.

3. In der Republik Senegal, der Sudanesischen Republik, der Republik Elfenbeinküste, der Republik Dahomey, der Islamitischen Republik Mauretanien, der Republik Niger, der Republik Obervolta, der Madagassischen Republik,

in Französisch-Somaliland

werden Bergbaukonzessionen Angehörigen und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik gewährt.

4. In Niederländisch-Neuguinea

werden Genehmigungen zum Aufsuchen und Gewinn von Bodenschätzen den Angehörigen und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten des Königreichs der Niederlande ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer gewährt.

5. In der Republik Senegal, der Sudanesischen Republik, der Republik Elfenbeinküste, der Republik Dahomey, der Islamitischen Republik Mauretanien, der Republik Niger, der Republik Obervolta, der Madagassischen Republik,

in Saint-Pierre und Miquelon, im Gebiet der Komoren, in Neukaledonien und zugehörigen Gebieten, Französisch-Polynesien

findet das aktive und passive Wahlrecht zu den Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskam-

mern (assemblées consulaires) abgesehen von dem Amt des Präsidenten auf Angehörige und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik Anwendung.

d) *Spätestens während des fünften Jahrs der Anwendung des Durchführungsabkommens:*

1. In der Republik Senegal, der Sudanesischen Republik, der Republik Elfenbeinküste, der Republik Dahomey, der Islamitischen Republik Mauretanien, der Republik Niger, der Republik Obervolta, der Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik, der Republik Tschad, der Gabonesischen Republik, der Madagassischen Republik,

in Saint-Pierre und Miquelon, im Gebiet der Komoren, in Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörigen Gebieten, Französisch-Polynesien, den australen und antarktischen Gebieten,

in der Togolessischen Republik und im Staat Kamerun

wird, soweit die Frage der Aufsicht auf dem Versicherungsgebiet innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geregelt ist, die Gegenseitigkeit mit Bezug auf die Verpflichtung, Garantien zu stellen, von den Versicherungsgesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik nicht mehr verlangt. Andernfalls sind die in Frankreich vom Minister der Finanzen der Französischen Republik, der mit gemeinsamen Angelegenheiten beauftragt ist, zugelassenen Versicherungsgesellschaften in diesen überseeischen Ländern und Gebieten automatisch zugelassen.

2. In der Republik Senegal, der Sudanesischen Republik, der Republik Elfenbeinküste, der Republik Dahomey, der Islamitischen Republik Mauretanien, der Republik Niger, der Republik Obervolta, der Madagassischen Republik,

in Französisch-Somaliland

ist das Recht, den Beruf eines Versicherungsagenten auszuüben, bei Angehörigen der Mitgliedstaaten nicht mehr an die Staatsangehörigkeit gebunden.

3. In Niederländisch-Neuguinea

findet das Recht, Küstenfischfang und Perlenfischerei zu betreiben, auf die Angehörigen und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten des Königreichs der Niederlande Anwendung.

Artikel 2

In den französischen überseeischen Departements findet das Niederlassungsrecht auf die Angehörigen und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik nach folgenden Bestimmungen schrittweise Anwendung:

a) *Während des zweiten Jahrs der Anwendung des Durchführungsabkommens:*

1. In Guadeloupe, Martinique und Réunion

findet das Recht, das Hotelgewerbe auszuüben, auf Angehörige und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik Anwendung.

2. In Guadeloupe, Martinique und Réunion

findet das Recht, den Beruf eines Landvermessungssachverständigen auszuüben, auf die Angehörigen der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik Anwendung; diese müssen den Titel oder das amtliche Prüfungszeugnis besitzen, die in Frankreich erforderlich sind, oder das als gleichwertig anerkannte Zeugnis ihres Heimatstaats, im zweiten Falle unter der Voraussetzung, daß die Tätigkeit eines Landvermessungssachverständigen dort behördlich geregelt ist.

b) *Spätestens während des dritten Jahrs der Anwendung des Durchführungsabkommens:*

1. In Guayana

werden Genehmigungen für den Betrieb von Landwirtschaft und Viehzucht Angehörigen und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik gewährt.

2. In den französischen überseeischen Departements

ist das Recht, Bankgeschäfte vorzunehmen, eine Bankgesellschaft oder eine ihrer Zweigstellen zu leiten, zu verwalten oder zu betreiben sowie als Beauftragter einer Bank für diese alle mit den Bankgeschäften verbundenen Schriftstücke zu unterzeichnen, bei Angehörigen der Mitgliedstaaten nicht mehr an die Staatsangehörigkeit gebunden.

3. In den französischen überseeischen Departements

kann die zur Eröffnung eines Reisebüros erforderliche Genehmigung nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit den Angehörigen und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik verweigert werden.

4. In Guadeloupe, Martinique und Réunion

findet das Recht, den Beruf des Fabrikanten oder des Händlers von Rundfunk- oder Elektrogeräten und Ersatzteilen sowie den Beruf eines Theater- und Lichtspielunternehmers auszuüben, auf Angehörige und Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik Anwendung.

c) *Spätestens während des vierten Jahrs der Anwendung des Durchführungsabkommens:*

In Guayana

findet das Recht, Bergbau zu treiben, auf die Gesellschaften der fünf Partnerstaaten der Französischen Republik Anwendung, und es ist nicht mehr erforderlich, daß das leitende Personal dieser Gesellschaften die französische Staatsangehörigkeit besitzt.

d) *Spätestens während des fünften Jahrs der Anwendung des Durchführungsabkommens:*

In Guadeloupe, Martinique und Réunion

ist das Recht, den Beruf eines Versicherungsagenten auszuüben, bei den Angehörigen der Mitgliedstaaten nicht mehr an die Staatsangehörigkeit gebunden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, für die diese Richtlinien ergangen sind, sind das Königreich Belgien für Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi; die Französische Republik für die Staaten der Gemeinschaft, die zwischen dieser Republik und einigen assoziierten Ländern gebildet wurde, die überseeischen französischen Gebiete und Departements, die Togolesische Republik und den Staat Kamerun; das Königreich der Niederlande für Niederländisch-Neuguinea.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten, für die diese Richtlinien ergangen sind, notifizieren der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Abänderungen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich des Niederlassungsrechts in den überseeischen Ländern, Gebieten und Departements, die im vorstehenden Artikel 3 aufgeführt sind und die Angehörigen und Gesellschaften der Mitgliedstaaten betreffen.

GESCHEHEN zu Straßburg am 23. November 1959

Im Namen des Rats
Der Generalsekretär
Calmes

Der Präsident
G. Pella

Hinweis

In dem Beschluß Nr. 9 der Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeiter vom 18. September 1959 ist eine Berichtigung erfolgt, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 8 vom 15. Februar 1960 S. 156 veröffentlicht wurde.

Der Hinweis auf die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte im Bundesgesetzblatt 1960 II S. 419.